

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles „Die Sette“
in der Gemeinde Brockum
im Landkreis Grafschaft Diepholz**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde vom 31. 10. 1966 (Amtsblatt der Regierung Hannover S. 339) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragene, in einer topographischen Karte 1 : 25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzte und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 26 aufgeführte Landschaftsteil „Die Sette“ im Bereich der Gemeinde Brockum des Landkreises Grafschaft Diepholz wird in dem Umfange, wie er sich aus der in Abs. 2 gegebenen Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet unterstellt.

(2) Der Landschaftsteil umfaßt folgende Flächen in der Gemarkung Brockum:

Flur 9:

Flurstücke 11/1, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 27/1, 29, 32/1, 33, 34, 35, 66/10, 69/43;

Flur 10:

Flurstücke 11, 12, 13;

Flur 22:

Flurstücke 32, 33, 49 (Weg), 70, 76; der Weg Flurstück 48, soweit er die Grenze zwischen dem Flurstück 33 der Flur 22 und dem Flurstück 21/1 der Flur 9 bildet; der Weg Flurstück 50, soweit er die Grenze zwischen dem Flurstück 32 der Flur 22 und dem Flurstück 11/1 der Flur 9 bildet;

Flur 35:

Flurstücke 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38/1, 38,2, 42 (Weg), 55 (Graben); der Weg Flurstück 41, soweit er die Grenze zwischen dem Flurstück 13 der Flur 10 und den Flurstücken 32, 33, 34/1, 34/2 und 35 der Flur 35 bildet.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz als unterer Naturschutzbehörde in Diepholz niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

(4) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie **gewerbliche Bauflächen**, jedoch nicht Sonderbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429).

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwenden,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht den unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,

- e) Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben oder Torfstiche anzulegen oder bestehende Entnahmen dieser Art über das Maß des bisher genehmigten Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,
- f) **Waldstücke zu roden oder kahlschlagen**, Bäume, Gehölze und Gebüsche **außerhalb des Waldes** zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

§ 4

- (1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
- a) das Errichten von Bauten aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist, und von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
 - b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidennutzung oder um lebende Hecken handelt,
 - c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung oder umgekehrt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotbestimmungen des § 3 dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

- (1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des örtlich geltenden Wegerechts oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Zugelassen bleiben die bisherigen Nutzungen und alle sonstigen Nutzungen, auf die der Eigentümer beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen durch besonderen Verwaltungsakt begründeten Rechtsanspruch erworben hat.
- (2) Unberührt bleibt ferner die unbeschränkte landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken in ordnungsmäßiger Form einschließlich
- a) der Errichtung von Weidehütten, Melkständen, Kleinschöpfwerken, Tränkstellen, Brunnen, Eltzäune usw., soweit diese Anlagen echten landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - b) des Umbaus, der Erweiterung und des Wiederaufbaus land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) der ordnungsmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) der Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- (3) Desgleichen unberührt bleibt der Abschluß und die Ausnutzung bergrechtlicher Schürfverträge auf Erdöl und Erdgas sowie die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen und Gebäude.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Diepholz, den 8. Mai 1967

Lankreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
Veitkamp